

**07.10.03****Empfehlungen  
der Ausschüsse**Fz - FJ - K - Wizu **Punkt** ..... der 792. Sitzung des Bundesrates am 17. Oktober 2003

---

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung steuerlicher  
Vorschriften (Steueränderungsgesetz 2003 - StÄndG 2003)

A

Der federführende **Finanzausschuss** und  
der **Wirtschaftsausschuss**

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des  
Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Fz 1. Zu Artikel 1 Nr. 2a - neu - (§ 4a Abs. 2 EStG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 2a einzufügen:

"2a. In § 4a Abs. 2 Nr. 1 werden am Ende das Semikolon durch einen Punkt  
ersetzt und folgende Sätze angefügt:

"Ist bei Vornahme einer Bilanzberichtigung für den unmittelbar  
vorangegangenen Veranlagungszeitraum bereits ein Steuerbescheid  
erlassen worden, so ist er insoweit zu ändern, als die Gewinnauswirkung  
der Bilanzberichtigung reicht. Das gilt auch dann, wenn der  
Steuerbescheid unanfechtbar geworden ist; die Festsetzungsfrist endet  
insoweit nicht, bevor die Festsetzungsfrist für den Veranlagungszeitraum  
abgelaufen ist, in dem das Wirtschaftsjahr endet, für das eine  
Bilanzberichtigung vorzunehmen ist;"

...

Begründung:

Bilanzberichtigungen stellen keine rückwirkenden Ereignisse dar. Sie führen bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben mit abweichendem Wirtschaftsjahr wegen der regelmäßig erforderlichen Gewinnverteilung auf zwei Veranlagungszeiträume dazu, dass die Gewinnanteile, die auf den vorhergehenden bestandskräftig veranlagten Veranlagungszeitraum entfallen, der Besteuerung entzogen sind. Dies gilt unabhängig davon, ob sich dies zu Gunsten oder zu Ungunsten des Steuerpflichtigen auswirkt.

Die Voraussetzungen einer Änderung nach § 174 AO sind bei einer Bilanzberichtigung üblicherweise nicht erfüllt.

Die Folge, dass ein durch die Bilanzberichtigung entstandener höherer Gewinnanteil des vorhergehenden Veranlagungszeitraums wegen der eingetretenen Bestandskraft und der fehlenden Änderungsmöglichkeit nicht mehr der Besteuerung zugrunde gelegt werden kann, wird nicht selten von Steuerpflichtigen ausgenutzt.

Die vorgeschlagene Änderung verhindert unzutreffende Steuerfestsetzungen. Ferner sichert sie die Besteuerung eines zutreffenden Totalgewinns beim jeweiligen Betrieb und führt zu einer Steuervereinfachung. Letzteres vor allem deshalb, weil damit bei Bilanzberichtigungen nicht mehr geprüft werden muss, ob die Voraussetzungen der Änderung des zweiten Veranlagungszeitraums erfüllt sind, sondern davon unabhängig in jedem Fall dieser Veranlagungszeitraum noch geändert werden kann. Ferner können Streitigkeiten zwischen dem Steuerpflichtigen und der Finanzverwaltung über die Frage, ob die Voraussetzungen für die Änderung des vorhergehenden Veranlagungszeitraums erfüllt sind, nicht mehr auftreten.

Wi 2. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG)

Artikel 1 Nr. 3 ist zu streichen.

Begründung:

Hintergrund ist die mit Urteil vom 12. September 2001 geänderte Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zur Handhabung des anschaffungsnahen Aufwands. Es geht um die Frage, ob Aufwendungen für die Modernisierung oder Instandsetzung eines erworbenen Gebäudes als Erhaltungsaufwendungen abgezogen werden können oder den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten zuzurechnen sind und nur im Wege der Absetzungen für Abnutzung zu berücksichtigen sind.

Es ist bei der von der Bundesregierung vorgeschlagenen Regelung nicht nachvollziehbar, warum die gleiche bauliche Maßnahme im dritten Jahr der Anschaffung zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten führen soll, also bis zu 50 Jahre abgeschrieben werden muss, im vierten Jahr aber sofort abziehbare Werbungskosten darstellt. Die wirtschaftlichen Konsequenzen dieser geplanten

Maßnahme verschärfen die ohnehin schon schwierige Lage der Bauwirtschaft. So muss insbesondere damit gerechnet werden, dass innerhalb der ersten drei Jahre nach Erwerb der Immobilie Erhaltungs- und Modernisierungsaufwendungen nur noch in unwesentlichem Umfang vorgenommen werden.

Für die vorgesehene Gesetzesänderung besteht zudem kein Bedürfnis: Die Finanzverwaltung hat nach intensiven Beratungen erst im Juli d. J. (BMF-Schreiben vom 18. Juli 2003) zur Abgrenzung von Anschaffungskosten, Herstellungskosten und Erhaltungsaufwendungen bei der Instandsetzung und Modernisierung von Gebäuden ausführlich und unter Einbeziehung der gleichzeitig veröffentlichten BFH-Rechtsprechung zum anschaffungsnahen Aufwand Stellung bezogen.

Die in den EStR 2002 noch enthaltene Richtlinienanweisung des Abschnitts 157 Abs. 4 wurde inzwischen ersatzlos aufgehoben; das BMF-Schreiben vom 18. Juli 2003 stellt damit also die einzige Verlautbarung der Finanzverwaltung zur steuerlichen Behandlung anschaffungsnaher Aufwendungen dar.

Dass es nur wenige Monate später erneut zu einem Aushebeln der geänderten Rechtsgrundsätze kommen soll, ist nicht vermittelbar.

Fz 3. Zu Artikel 1 Nr. 5a - neu - (§ 19a Abs. 2 Satz 8 EStG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 5 folgende Nummer 5a einzufügen:

"5a. § 19a Abs. 2 Satz 8 wird gestrichen."

Begründung:

Die Vorschrift, wonach für GmbH-Anteile, die unentgeltlich oder verbilligt den Arbeitnehmern überlassen werden, mit dem letzten vor dem Tag der Überlassung vom Finanzamt festgestellten Wert anzusetzen sind, geht seit dem Wegfall der Vermögensteuer und der Aufhebung der Anteilsbewertungsverordnung ins Leere und kann daher aufgehoben werden.

Fz Wi 4. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 24b EStG)

Einheitliche Jahresbescheinigungen über Kapitalerträge und Veräußerungsgewinne aus Finanzanlagen erleichtern dem Steuerpflichtigen das Ausfüllen der amtlichen Vordrucke und dienen der Verifikation in diesem Bereich. Für den Steuerpflichtigen besteht damit nicht mehr die Rechtfertigung, nur die Einnahmen aus Kapitalvermögen und privaten Veräußerungsgeschäften mit Finanzanlagen zu erklären, die nach seiner persönlichen Entscheidung der Besteuerung unterworfen werden sollen. Bei der Jahresbescheinigung handelt

[ ] = nur Fz es sich nicht um ein Kontrollmitteilungssystem [wie die Bankenverbände befürchten], weil Empfänger der Jahresbescheinigung nicht die Finanzämter, sondern die Gläubiger oder Hinterleger der Kapitalerträge oder Finanzanlagen sind.

Allerdings bestehen vor dem Hintergrund der ab 2005 geplanten Abgeltungssteuer Bedenken, für nur ein Jahr ein Bescheinigungsverfahren einzuführen, das möglicherweise in Kürze wieder obsolet ist oder zumindest angepasst werden muss. <Dies würde bei den Kreditinstituten zu einem unverhältnismäßig hohen technischen Aufwand führen.>

< > = nur Wi

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, unter Berücksichtigung ihrer weiteren Planungen, insbesondere zur Zinsabgeltungssteuer, zu prüfen, ob die Verpflichtung der Kreditinstitute zur Ausstellung einer Jahresbescheinigung so formuliert werden kann, dass nach einer eventuellen Einführung einer Abgeltungssteuer keine erneute Änderung der Jahresbescheinigung erforderlich wird.

Fz 5. Zu Artikel 1 Nr. 6a - neu -, Nr. 8 (§ 31 Satz 4, § 36 Abs. 2 EStG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Nach Nummer 6 ist folgende Nummer 6a einzufügen:

"6a. § 31 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Ist der Abzug der Freibeträge für Kinder günstiger als der Anspruch auf Kindergeld, der in Höhe des Kindergeldes für erste Kinder anzusetzen ist, erhöht sich die unter Berücksichtigung des Abzugs der Freibeträge für Kinder ermittelte tarifliche Einkommensteuer um den Anspruch auf Kindergeld; bei nicht zusammenveranlagten Eltern wird der Kindergeldanspruch im Umfang des Kinderfreibetrags angesetzt.“"

b) Nummer 8 ist wie folgt zu fassen: \*)

"8. § 36 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird gestrichen.

---

\*) vorbehaltlich Ziffer 6

- b) In dem bisherigen Satz 2 Nr. 2 Satz 2 wird die Angabe ... (wie Regierungsentwurf)"

Begründung:

Die Günstigerrechnung beim Familienleistungsausgleich soll - wie bei den Altersvorsorgebeiträgen nach § 10a EStG - zur Verwaltungsvereinfachung auf der Basis des Anspruchs auf Kindergeld bezogen werden. Dies ist bereits deshalb gerechtfertigt, weil die Antragsfrist für das Kindergeld in § 66 EStG durch das 1. SGB III-ÄndG entfallen ist (der Kindergeldantrag ist bis zur Verjährung möglich). Durch die vorgeschlagene Änderung werden geänderte Steuerfestsetzungen im Fall der nachträglichen Kindergeldgewährung entbehrlich. Ungeachtet dessen entfällt für alle Eltern mit mehreren Kindern (auch mit Zählkindern) ein in der Praxis fehlerträchtiger Ermittlungsschritt beim richtigen Ausfüllen der Steuererklärungsvordrucke. Das Kindergeld wird nämlich in einer Summe gezahlt und nicht - wie es für die steuerliche Günstigerrechnung notwendig ist - kindbezogen nachgewiesen. Dies hat nach Feststellung des Landesrechnungshofs Rheinland-Pfalz zu zahlreichen Eintragungsfehlern im Steuererklärungsvordruck und zu zusätzlichem Verwaltungsaufwand der Finanzämter geführt. Eine Angabe zur Höhe des Kindergeldanspruchs in der Steuererklärung ist daher künftig nur noch in Sonderfällen von Kindergeld nach ausländischem Recht oder bei zwischenstaatlichem Kindergeld notwendig.

Durch die Änderung bleibt zugleich bei allen Eltern mit mehr als drei Kindern der Erhöhungsbetrag für vierte und weitere Kinder als Komponente der Familienförderung erhalten.

Die sich aus der vorgeschlagenen Änderung ergebenden Mindereinnahmen betragen ca. 7 Mio. Euro jährlich.

§ 36 Abs. 2 Satz 1 EStG ist zu streichen, weil der Inhalt der Regelung in § 31 Satz 4 EStG überführt worden ist.

Fz 6. Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 36 EStG)

Artikel 1 Nr. 8 ist zu streichen.

Begründung:

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass nicht nur die Steuerbescheinigung nach § 45a Abs. 2 oder 3 EStG, sondern auch die zusammenfassende Jahresbescheinigung nach § 24b EStG die Anrechnung der durch Steuerabzug erhobenen Einkommensteuer ermöglicht.

Bedenken bestehen dahingehend, dass Steuerpflichtige auf Antrag eine Steuerbescheinigung nach § 45a Abs. 2 und 3 EStG erhalten, mit der beim Bundesamt für Finanzen im Rahmen des Einzelantrags-Erstattungsverfahrens nach § 44b Abs. 1 EStG unter Vorlage des Freistellungsauftrages die Erstattung der einbehaltenen und abgeführten Kapitalertragsteuer beantragt

werden kann und daneben zusätzlich im Rahmen des Veranlagungsverfahrens die einbehaltene und abgeführte Kapitalertragsteuer auf die festgesetzte Einkommensteuer bei Vorlage der Jahresbescheinigung nach § 24b EStG angerechnet wird. Die Einzelerstattung kann sofort nach Erhalt der Steuerbescheinigung durch den Steuerpflichtigen beantragt werden.

Eine doppelte Berücksichtigung kann auch durch die Überprüfung der Meldung der freigestellten Zinsen und ähnlichen Kapitalerträgen nach § 45d EStG durch die Kreditinstitute und Finanzdienstleister nicht ausgeschlossen werden, da diese Daten erst bis zum 31. Mai des Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem die Kapitalanträge den Steuerpflichtigen zufließen, zu übermitteln sind. Darüber hinaus wird die Frist zur Übermittlung dieser Daten oftmals nicht eingehalten.

Fz 7. Zu Artikel 1 Nr. 9 Buchst. a (§ 38 Abs. 1 nach Satz 1 EStG)

Artikel 1 Nr. 9 Buchst. a ist wie folgt zu fassen:

„a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Inländischer Arbeitgeber im Sinne des Satzes 1 ist in den Fällen der Arbeitnehmerentsendung auch das in Deutschland ansässige aufnehmende Unternehmen, das den Arbeitslohn für die ihm geleistete Arbeit wirtschaftlich trägt; Voraussetzung hierfür ist nicht, dass das Unternehmen dem Arbeitnehmer den Arbeitslohn im eigenen Namen und für eigene Rechnung auszahlt.“

bb) Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt: \*)

"... (wie Regierungsentwurf)""

Begründung:

In Zeiten der Globalisierung entstehen immer mehr internationale Konzerne, die innerhalb des Konzerns und über Ländergrenzen hinweg Arbeitnehmer zu anderen Konzerngesellschaften bzw. Betriebsstätten entsenden. So sind ständig zahlreiche ausländische Arbeitnehmer auf Grund von Entsendungen für längere Zeiträume in Deutschland tätig (zum Begriff der Entsendung s. das Schreiben des BMF vom 9.11.2001, BStBl. I 01,796).

Das Besteuerungsrecht für diese Arbeitslöhne steht nach Doppelbesteuerungsrecht grundsätzlich Deutschland als dem Tätigkeitsstaat

---

\*) vorbehaltlich Ziffer 8

zu. Dies gilt auch, wenn sich die Arbeitnehmer an weniger als 183 Tagen/Kalenderjahr in Deutschland aufgehalten haben, sofern die Vergütungen von einem Arbeitgeber bzw. für einen Arbeitgeber gezahlt werden, der in Deutschland als dem Tätigkeitsstaat ansässig ist.

Abkommensrechtlich ist neben dem arbeitsrechtlichen Arbeitgeberbegriff vom sog. wirtschaftlichen Arbeitgeberbegriff auszugehen. Wirtschaftlicher Arbeitgeber ist derjenige, der den Arbeitnehmer in seinen Geschäftsbetrieb integriert, weisungsbefugt ist und die Vergütungen für die ihm geleistete unselbständige Arbeit wirtschaftlich trägt, sei es, dass er die Vergütung unmittelbar dem betreffenden Arbeitnehmer auszahlt oder dass ein anderes Unternehmen für ihn mit der Arbeitsvergütung in Vorlage tritt (BFH vom 21.8.1985 – BStBl. 1986 II S. 4).

Im Allgemeinen sind deshalb die in Deutschland ansässigen aufnehmenden Gesellschaften abkommensrechtlich Arbeitgeber, ohne dass sie jedoch nach innerstaatlichem Recht als inländischer Arbeitgeber gem. § 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG anzusehen sind (BFH-Urteil vom 24.3.1999 – BStBl. 2000 II S. 41). Eine gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung liegt in konzernverbundenen Unternehmen nicht vor, so dass die Voraussetzungen des § 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG ebenfalls nicht erfüllt sind. Demzufolge unterbleibt bisher in diesen Fällen ein Lohnsteuerabzug. Die Geltendmachung der bestehenden Steueransprüche bleibt somit dem Veranlagungsverfahren vorbehalten. In der Besteuerungspraxis führt dies dazu, dass die Einkommensteuer nur mit erheblicher Verzögerung, vielfach aber überhaupt nicht festgesetzt wird. Wenn die Finanzverwaltung von diesem Sachverhalt erfährt (z.B. im Rahmen einer Lohnsteuer-Außenprüfung) ist der Arbeitnehmer oftmals bereits wieder in sein Heimatland zurückgekehrt, so dass der Steueranspruch tatsächlich nicht mehr durchgesetzt werden kann.

Der Vollzug der Besteuerung von Einkünften hat Verfassungsrang und darf deshalb nicht davon abhängig sein, wie die Lohnzahlung gestaltet und vom Arbeitgeber organisiert wird. Insbesondere kann nicht hingenommen werden, dass der in Deutschland ansässige Arbeitgeber den Arbeitslohn wirtschaftlich zahlt und auch steuermindernd als Betriebsausgabe verbucht, obgleich eine Besteuerung auf Seiten des Arbeitnehmers unterbleibt.

Die vorgeschlagene Gesetzesänderung schließt die bestehende Regelungslücke. Deutschland nutzt lediglich das ihm abkommensrechtlich zustehende Besteuerungsrecht.

Fz 8. Zu Artikel 1 Nr. 9 Buchst. a und Buchst. c - neu - (§ 38 Abs. 1 Satz 2, Abs. 4 nach Satz 2 EStG)

Artikel 1 Nr. 9 ist wie folgt zu ändern:

a) Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

„a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Lohnsteuer unterliegt auch der im Rahmen des Dienstverhältnisses von einem Dritten gewährte Arbeitslohn, wenn der Arbeitgeber weiß oder erkennen kann, dass derartige Vergütungen erbracht werden; dies ist insbesondere anzunehmen, wenn Arbeitgeber und Dritter verbundene Unternehmen im Sinne von § 15 des Aktiengesetzes sind.““

b) Nach Buchstabe b ist folgender Buchstabe c anzufügen:

„c) In Absatz 4 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Der Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber die von einem Dritten gewährten Bezüge (Absatz 1 Satz 2) am Ende des jeweiligen Lohnzahlungszeitraums anzugeben; wenn der Arbeitnehmer keine Angabe oder eine erkennbar unrichtige Angabe macht, hat der Arbeitgeber dies dem Betriebsstättenfinanzamt anzuzeigen.““

Begründung:

§ 38 Abs. 1 Satz 2 EStG regelt den Steuerabzug für den Fall, dass der im Rahmen des Dienstverhältnisses erzielte Arbeitslohn nicht vom Arbeitgeber selbst, sondern von einem Dritten gezahlt wird. Dies kann z.B. innerhalb von Konzernen oder aufgrund von Rahmenabkommen zwischen dem Arbeitgeber und anderen Unternehmen geschehen.

Die derzeitige Gesetzesfassung führt in der Praxis zu erheblichen Streitigkeiten und Vollzugsdefiziten. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht daher zu Recht eine Überarbeitung vor.

Er beruht allerdings noch auf einem früheren Stadium der Fachdiskussion und ist nicht vollständig ausgereift.

Die Regelung ist bezogen auf Barlohn zu weitgehend, weil der Arbeitgeber von der Leistung des Dritten u.U. nichts weiß oder wissen kann. Auch ist nicht sicher, dass der Arbeitnehmer der vorgesehenen Anzeigepflicht nachkommt.

Bezogen auf Sachbezüge ist die Regelung nicht praktikabel. Dass der Arbeitgeber an der Verschaffung des Arbeitslohns „mitgewirkt“ hat, ist in der Praxis von der Finanzverwaltung vielfach nicht nachzuweisen. Dies gilt gerade für die Fälle, die den Anlass für die geplante Gesetzesänderung geben (Aktioptionen ausländischer Muttergesellschaften, Rabatte an Arbeitnehmer konzernangehöriger Gesellschaften in der Versicherungswirtschaft, etc). Wenn § 38 Abs. 1 Satz 2 EStG schon neu formuliert wird, dann sollte er diese Anlassfälle nunmehr auch wirklich erfassen. Die Vorteilsgewähr im Konzern etc. ist zwar in der Gesetzesbegründung der Bundesregierung angesprochen, eine gerichtsfeste Regelung muss aber im Gesetz selbst erfolgen.

Vor dem dargestellten Hintergrund haben sich die Referatsleiter Lohnsteuer in Kenntnis der Entwurfsfassung der Bundesregierung nahezu einstimmig für die hier vorgeschlagene Fassung entschieden.

Fz 9. Zu Artikel 1 Nr. 9 Buchst. b (§ 38 Abs. 3a Satz 6 EStG)

In Artikel 1 Nr. 9 Buchst. b ist § 38 Abs. 3a Satz 6 zu streichen.

Begründung:

§ 38 Abs. 3a regelt die Übertragung lohnsteuerlicher Pflichten auf Dritte. Nach § 38 Abs. 3a Satz 4 soll die Zustimmung zur Übertragung vom Betriebsstättenfinanzamt des Dritten im Einvernehmen mit dem Betriebsstättenfinanzamt des Arbeitgebers erteilt werden. Nach Satz 6 soll der Arbeitgeber, dessen Pflichten von einem Dritten übernommen werden, dies seinem Betriebsstättenfinanzamt unverzüglich mitteilen und den Dritten benennen.

Diese Mitteilung ist aber nicht erforderlich, weil das Betriebsstättenfinanzamt des Arbeitgebers bereits in das Zustimmungsverfahren zur Übertragung der lohnsteuerlichen Pflichten eingeschaltet ist (Satz 2).

Die Streichung von Satz 6 dient daher der Rechtsklarheit.

Fz 10. Zu Artikel 1 Nr. 9a - neu - (§ 39 Abs. 5a EStG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 9 folgende Nummer 9a einzufügen:

"9a. In § 39 Abs. 5a werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefasst:

„Ist ein Arbeitnehmer, für den eine Lohnsteuerkarte ausgestellt worden ist, zu Beginn des Kalenderjahres beschränkt einkommensteuerpflichtig geworden, hat er dies dem Betriebsstättenfinanzamt unter Vorlage der Lohnsteuerkarte unverzüglich anzuzeigen. Das Finanzamt hat die Lohnsteuerkarte einzubehalten und auf Antrag des Arbeitnehmers die zur Durchführung des Lohnsteuerabzugs vorgeschriebene Bescheinigung auszustellen.“

Begründung:

Besteht während eines Kalenderjahres sowohl unbeschränkte als auch beschränkte Einkommensteuerpflicht, so sind nach § 2 Abs. 7 Satz 3 EStG die während der beschränkten Einkommensteuerpflicht erzielten inländischen

Einkünfte in eine Veranlagung zur unbeschränkten Einkommensteuerpflicht einzubeziehen. Die Anzeigepflicht im Falle eines Wechsels zur beschränkten Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres ist daher entbehrlich.

Fz 11. Zu Artikel 1 Nr. 13a - neu -, Nr. 24 Buchst. h (§ 41a Abs. 1, § 52 Abs. 52b EStG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Nach Nummer 13 ist folgende Nummer 13a einzufügen:

“13a. In § 41a Abs. 1 sind nach Satz 1 folgende Sätze einzufügen:

“Die Einreichung der Lohnsteuer-Anmeldung hat auf elektronischem Wege nach Maßgabe der Verordnung über die elektronische Übermittlung von Steuererklärungen und sonstiger für das Besteuerungsverfahren erforderlicher Daten zu erfolgen. Das Finanzamt kann auf Antrag eine Übermittlung nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck zulassen, wenn die elektronische Übermittlung eine unbillige Härte mit sich bringen würde; in diesen Fällen ist der amtlich vorgeschriebene Vordruck vom Arbeitgeber oder von einer zu seiner Vertretung berechtigten Person zu unterschreiben.”

b) In Nummer 24 Buchst. h ist in § 52 Abs. 52b vor Satz 1 folgender Satz einzufügen:

“§ 41a Abs. 1 in der Fassung des Gesetzes vom ..... (BGBl. I [*Einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes*]) ist erstmals auf Steuererklärungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2004 beim Finanzamt einzureichen sind.“

Begründung:

Sofern die Arbeitgeber nach dem Gesetzentwurf verpflichtet werden, die Lohnsteuerbescheinigungsdaten elektronisch an das Finanzamt zu senden (Artikel 1 Nr. 14), ist es konsequent, die Verpflichtung zur elektronischen Abgabe auch auf die LSt-Voranmeldungen zu erstrecken. Um die Nutzerzahlen moderner Übermittlungsformen bei der Abgabe von Steuererklärungen in elektronischer Form zu erhöhen, sind Lohnsteuervoranmeldungen daher ab dem Jahr 2005 grundsätzlich in elektronischer Form beim Finanzamt einzureichen. Zur Vermeidung unbilliger Härten kann das Finanzamt auf Antrag dem Steuerpflichtigen gestatten, die Erklärung nach amtlich

vorgeschriebenen Vordruck beim Finanzamt einzureichen. Das Vorliegen einer unbilligen Härte wird insbesondere anzunehmen sein, wenn der Steuerpflichtige nicht über die technischen Voraussetzungen verfügt, die für die Übermittlung nach der Steuer-Datenübermittlungsverordnung eingehalten werden müssen.

§ 52 Abs. 52b EStG [neu] regelt, dass Lohnsteueranmeldungen erstmals ab Beginn des Kalenderjahres 2005 in elektronischer Form beim Finanzamt einzureichen sind. Bis zu diesem Zeitpunkt kann die Finanzverwaltung sicherstellen, dass die elektronisch eingereichten Lohnsteueranmeldungen in elektronischer Form weiterbearbeitet werden können (elektronischer Workflow). Ein papierener Ausdruck der elektronisch übermittelten und signierten Daten ist dann nicht mehr erforderlich.

Fz 12. Zu Artikel 1 Nr. 13b - neu -, Nr. 17 Buchst. c (§ 41a Abs. 3a - neu -, § 42d Abs. 9 EStG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Nach der neuen Nummer 13a ist folgende Nummer 13b einzufügen:

"13b. In § 41a wird nach Absatz 3 folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) In den Fällen des § 38 Abs. 3a hat der Dritte abweichend von Absatz 1 die Lohnsteuer, die er für einen Arbeitgeber oder früheren Arbeitgeber mit Betriebsstätte in einem anderen Land einzubehalten oder zu übernehmen hat, an ein von der obersten Finanzbehörde dieses Landes zu bestimmendes Finanzamt anzumelden und abzuführen. In den Fällen des § 38 Abs. 3a Satz 8 ist der auf den Arbeitgeber entfallende Lohnsteuerbetrag mit dem Anteil festzustellen, der dem Anteil des auf den Arbeitgeber entfallenden Arbeitslohns am Gesamtbetrag des dem Arbeitnehmer zugeflossenen Arbeitslohns im Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum entspricht.“"

b) In Nummer 17 Buchst. c sind in § 42d Abs. 9 am Ende nach dem Wort "zuständig" die Wörter "; dieses hat auch festzustellen, welche der Steuer- und Haftungsschulden Arbeitgeber oder frühere Arbeitgeber mit Betriebsstätten in anderen Ländern betreffen und die vereinnahmten Beträge an die nach § 41a Abs. 3a bestimmten Finanzämter weiterzuleiten" einzufügen.

Begründung:

Die Übertragung lohnsteuerlicher Pflichten auf Dritte (s. Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe b) soll nicht zu Änderungen beim originären Lohnsteueraufkommen der Länder führen. Daher wird der Dritte verpflichtet, die Lohnsteuer, die er für einen Arbeitgeber mit lohnsteuerlicher Betriebsstätte in einem anderen Land einbehalten hat, an ein Finanzamt dieses Landes anzumelden und abzuführen. Dies gilt auch für die Lohnsteuer, die nach § 39c Abs. 5 (s. Artikel 1 Nr. 11) unabhängig von der Lohnsteuerkarte mit einem festen Pauschsteuersatz erhoben wird. Gegenüber dem bisherigen Verfahren ergibt sich insoweit für den Arbeitgeber bzw. für den Dritten kein Mehraufwand.

Fz 13. Zu Artikel 1 Nr. 14 (§ 41b Abs. 2 Satz 1 EStG)

In Artikel 1 Nr. 14 sind in § 41b Abs. 2 Satz 1 die Wörter „nach amtlich festgelegter Regel“ durch die Wörter “nach Maßgabe einer Rechtsverordnung“ zu ersetzen.

Begründung:

Aus der Fassung des Gesetzentwurfs geht nicht hervor, in welcher Weise der Arbeitgeber die eTIN zu bilden hat.

Fz 14. Zu Artikel 1 Nr. 21 (§ 46 Abs. 2 Nr. 5 EStG)

Artikel 1 Nr. 21 Buchst. a Doppelbuchst. cc ist wie folgt zu fassen:

"cc) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. wenn bei einem Steuerpflichtigen die Lohnsteuer für einen sonstigen Bezug im Sinne des § 34 Abs. 1 und 2 Nr. 2 und 4 nach § 39b Abs. 3 Satz 8 oder für einen sonstigen Bezug nach § 39c Abs. 5 ermittelt wurde;“

Begründung:

Neben der im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderung wird auch die Änderung des § 39b Abs. 3 EStG (vgl. Artikel 1 Nr. 10) berücksichtigt.

Fz 15. Zu Artikel 1 Nr. 21a - neu - (§ 49 Abs. 1 Nr. 3 EStG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 21 folgende Nummer 21a einzufügen:

„21a. § 49 Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Einkünfte aus selbständiger Arbeit (§ 18), die im Inland ausgeübt oder verwertet wird oder worden ist, oder für die im Inland eine feste Einrichtung oder eine Betriebsstätte unterhalten wird;““

Begründung:

Im Rahmen der Revision des OECD-Musterabkommens ist der Artikel 14 (Selbständige Arbeit) gestrichen worden; die Besteuerung auch von Einkünften aus selbständiger Arbeit richtet sich nunmehr nach den für Unternehmensgewinne (Artikel 7) geltenden Grundsätzen. Darüber hinaus hat der OECD-Steuerausschuss zur Auslegung des gegenwärtigen Artikels 14, der für viele Jahre auch noch in den geltenden Doppelbesteuerungsabkommen enthalten sein wird, die Auffassung vertreten, dass bei international und grenzüberschreitend tätigen Freiberuflergesellschaften (Sozietäten) nicht jeder Sozius in der festen Einrichtung persönlich tätig werden müsse, damit sein Gewinnanteil im Staat der Belegenheit der festen Einrichtung besteuert werden könne; die Tätigkeit eines Sozius werde vielmehr der Sozietät als solcher (Einkunftserzielungssubjekt) und damit im Ergebnis allen Sozii zugerechnet (vgl. auch Krabbe, OECD-Musterabkommen 2000, Internationales Steuerrecht 2000, Seite 196).

Die vorgesehene Ergänzung des § 49 Abs. 1 Nr. 3 EStG stellt sicher, dass ausländische Sozii einer Sozietät mit ihrem Gewinnanteil der beschränkten Steuerpflicht unterliegen und die Bundesrepublik somit das ihr nach den Doppelbesteuerungsabkommen eingeräumte Besteuerungsrecht wahrnehmen kann.

Fz 16. Zu Artikel 1 Nr. 21b - neu - (§ 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. d - neu - EStG)

In Artikel 1 ist nach der neuen Nummer 21a folgende Nummer 21b einzufügen:

„21b. In § 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. c wird am Ende das Semikolon durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe d angefügt:

„d) als Entschädigung im Sinne des § 24 Nr. 1 für die Auflösung eines Dienstverhältnisses gezahlt werden, soweit die für die zuvor ausgeübte Tätigkeit bezogenen Einkünfte der inländischen Besteuerung unterlegen haben;““

Begründung:

Löhne und Gehälter, die ein im Ausland ansässiger Arbeitnehmer für eine im Inland ausgeübte nichtselbständige Tätigkeit erzielt, unterliegen der deutschen beschränkten Einkommensteuernpflicht. Hierunter fallen grundsätzlich auch Abfindungszahlungen, die der Arbeitgeber bei Auflösung des Dienstverhältnisses zahlt, weil zu den im Inland steuerpflichtigen Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19 Abs. 1 EStG) auch andere Bezüge und Vorteile gehören, die für eine Beschäftigung im privaten Dienst gezahlt werden. Eine andere Auslegung kann auch nicht aus der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zum DBA-Recht hergeleitet werden, nach der Abfindungen kein Entgelt für die frühere Tätigkeit darstellen und nicht für eine konkrete im In- oder Ausland ausgeübte Tätigkeit gezahlt werden (BFH-Urteil vom 10.07.1996 I R 83/95, BStBl 1997 II S. 341). Die Ergänzung des § 49 Abs. 1 Nr. 4 EStG um einen neuen Buchstaben d stellt dies klar.

Fz 17. Zu Artikel 2 Nr. 1 Buchst. b (§ 4 Abs. 2 Nr. 6 LStDV)

In Artikel 2 Nr. 1 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

"b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 Satz 1 ... (wie Regierungsentwurf)

bb) In Nummer 6 wird die Angabe „nach § 39b Abs. 3 Satz 9“ durch die Angabe "nach § 39b Abs. 3 Satz 8“ ersetzt.

Begründung:

Redaktionelle Anpassung an die Änderung in § 39b Abs. 3 EStG (vgl. Artikel 1 Nr. 10).

Fz 18. Zu Artikel 3 Nr. 01 - neu -, Nr. 2 Buchst. 0a (§ 5 Abs. 1 Nr. 2, § 34 Abs. 3 KStG)

Artikel 3a - neu - (§ 3 Nr. 2, § 36 Abs. 3 GewStG)

a) Artikel 3 ist wie folgt zu ändern:

aa) Vor Nummer 1 ist folgende Nummer 01 einzufügen:

"01. In § 5 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte "Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen - Anstalt der Westdeutschen Landesbank Girozentrale" durch die Worte "Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen - Anstalt

der Landesbank Nordrhein-Westfalen", die Worte "Investitionsbank Schleswig-Holstein - Zentralbereich der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale" durch die Worte "Investitionsbank Schleswig-Holstein" und die Worte "die Sächsische Aufbaubank GmbH" durch die Worte "die Sächsische Aufbaubank - Förderbank" ersetzt."

bb) In Nummer 2 ist vor Buchstabe a folgender Buchstabe 0a einzufügen:

"0a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

“(3) § 5 Abs. 1 Nr. 2 ist für die InvestitionsBank Hessen AG erstmals für den Veranlagungszeitraum 2000, für die Bremer Aufbau-Bank GmbH erstmals für den Veranlagungszeitraum 2001, für die Investitionsbank Schleswig-Holstein und für die Sächsische Aufbaubank - Förderbank erstmals für den Veranlagungszeitraum 2003 anzuwenden. Die Steuerbefreiung für die Investitionsbank Schleswig-Holstein – Zentralbereich der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Körperschaftsteuergesetzes 2002 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. S. 4144) ist letztmals für den Veranlagungszeitraum 2002 anzuwenden.”"

b) Nach Artikel 3 ist folgender Artikel 3a einzufügen:

### **"Artikel 3a**

#### **Änderung des Gewerbesteuergesetzes**

Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Nr. 2 werden die Worte "Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen - Anstalt der Westdeutschen Landesbank Girozentrale" durch die Worte "Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen - Anstalt der Landesbank Nordrhein-Westfalen", die Worte "Investitionsbank Schleswig-Holstein - Zentralbereich der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale" durch die Worte

"Investitionsbank Schleswig-Holstein" und die Worte "die Sächsische Aufbaubank GmbH" durch die Worte "die Sächsische Aufbaubank - Förderbank" ersetzt.

2. § 36 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) § 3 Nr. 2 ist für die InvestitionsBank Hessen AG erstmals für den Erhebungszeitraum 2000, für die Bremer Aufbau-Bank GmbH erstmals für den Erhebungszeitraum 2001, für die Investitionsbank Schleswig-Holstein und für die Sächsische Aufbaubank - Förderbank erstmals für den Erhebungszeitraum 2003 anzuwenden. Die Steuerbefreiung für die Investitionsbank Schleswig-Holstein – Zentralbereich der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale nach § 3 Nr. 2 des Gewerbesteuergesetzes 2002 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. S. 4167) ist letztmals für den Erhebungszeitraum 2002 anzuwenden.“

Begründung:

- a) Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KStG und des § 3 Nr. 2 GewStG an das Gesetz zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute in Nordrhein-Westfalen vom 02.07.2002 GVBl NRW, Seite 284. Die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen (NRW) ist nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Errichtung der Landesbank NRW und zur Umwandlung der Westdeutschen Landesbank Girozentrale (Artikel 1 des o.a. Gesetzes) auf die neu errichtete Landesbank NRW abgespalten worden. Diese Regelung ist am 01.08.2002 in Kraft getreten (Art. 14 Abs. 2 des Gesetzes zur Errichtung der Landesbank NRW und zur Umwandlung der Westdeutschen Landesbank Girozentrale). Die Abspaltung ist am 30.08.2002 in das Handelsregister eingetragen worden.
- Durch die redaktionellen Änderungen des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KStG und des § 3 Nr. 2 GewStG wird klargestellt, dass die Steuerbefreiung der Wohnungsbauförderungsanstalt NRW unverändert auch für die Landesbank NRW als Gesamtrechtsnachfolgerin der Westdeutschen Landesbank Girozentrale gilt.
- b) Die als organisatorisch und wirtschaftlich selbstständige, nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale betriebene Investitionsbank Schleswig-Holstein – Zentralbereich der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale ist rückwirkend zum 1. Januar 2003 aus dem Vermögen der Landesbank abgespalten und als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts unter dem Namen „Investitionsbank Schleswig-Holstein“ neu errichtet worden.

Als Gesamtrechtsnachfolgerin nimmt die Investitionsbank Schleswig-Holstein weiterhin die bisherigen öffentlichen Förderaufgaben wie z.B. Wohnraumförderung, Mittelstandsförderung oder Infrastrukturförderung wahr.

- c) Die Sächsische Aufbaubank GmbH ist gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 KStG und § 3 Nr. 2 GewStG von der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer befreit.

Durch Gesetz zur Errichtung der Sächsischen Aufbaubank - Förderbank - (FöfdbankG) vom 19. Juni 2003 (SächsGVBl. S. 161) wurde die Sächsische Aufbaubank - Förderbank durch formwechselnde Umwandlung der Sächsischen Aufbaubank GmbH als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet. Das Gesetz ist zum 12.07.2003 in Kraft getreten. Die neu errichtete Anstalt übernimmt die Aufgaben der Sächsischen Aufbaubank GmbH.

Die Änderungen des Körperschaftsteuergesetzes und des Gewerbesteuergesetzes stellen sicher, dass die Sächsische Aufbaubank - Förderbank von der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer befreit ist.

Fz 19. Zu Artikel 3a - neu - (§ 3 Nr. 24, § 36 Abs. 4 GewStG)

Der neue Artikel 3a \*) ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 1 werden der bisherige Text Buchstabe a und folgender Buchstabe b angefügt:

"b) In § 3 Nr. 24 werden nach den Wörtern „Wagnisbeteiligungsgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH,“ die Wörter „IBG Beteiligungsgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH,“ eingefügt.

- b) In Nummer 2 werden der bisherige Text Buchstabe a und folgender Buchstabe b angefügt:

"b) § 36 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) § 3 Nr. 24 ist für die Wagnisbeteiligungsgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH erstmals für den Erhebungszeitraum 1996 und für die IBG Beteiligungsgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH erstmals für den Erhebungszeitraum 2000 anzuwenden.““

---

\*) vgl. Ziffer 18

Begründung:Zu Buchst. a (§ 3)

Die IBG Beteiligungsgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH (IBG) ist eine Einrichtung zur Mittelstandsförderung. Alleiniger Gesellschafter der IBG ist das Land Sachsen-Anhalt.

Wesentlicher Gegenstand der Geschäftstätigkeit der IBG ist der Erwerb, die Verwaltung, Verwertung und Veräußerung von Beteiligungen an Unternehmen, insbesondere an technologieorientierten Unternehmensgründungen. Zweck der IBG ist es, durch Frühphasenfinanzierung bestehende oder noch zu gründende Hochtechnologieunternehmen in der frühen Unternehmensentwicklungs- und Wachstumsphase zu unterstützen. Die Hauptaufgabe besteht darin, aussichtsreiche Unternehmensansätze zu identifizieren, weiterzuentwickeln und zu begleiten, um so nachhaltig wettbewerbsfähige Wirtschaftsstrukturen im Lande zu schaffen und zu stärken. Erzielte Gewinne werden ausschließlich für diesen Zweck verwendet. Eine Ausschüttung von Gewinnen an das Land Sachsen-Anhalt ist nicht vorgesehen.

Durch die Änderung wird die Gesellschaft von der Gewerbesteuer befreit. Sämtliche Mittel können dann zur Förderung der mittelständischen Unternehmen eingesetzt werden.

Zu Buchst. b (§ 36 Abs. 4)

Die Gewerbesteuerbefreiung für die IBG Beteiligungsgesellschaft mbH (IBG) wird erstmals für den Erhebungszeitraum 2000 angewandt.

Fz 20. Zu Artikel 4 Nr. 10 Buchst. a (§ 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 UStG)

Artikel 4 Nr. 10 Buchst. a ist wie folgt zu fassen:

„a) In Nummer 1 und 2 werden die Angabe „Anlage“ jeweils durch die Angabe „Anlage 2“ und in Nummer 1 das Semikolon am Ende durch einen Punkt ersetzt und folgender Satz angefügt:

„Bei einer Zusammenstellung von Gegenständen, die zur einheitlichen Abgabe bestimmt sind und zu einem Gesamtpreis angeboten werden (Kombiartikel), gilt dies nur, wenn alle Gegenstände in der Anlage 2 bezeichnet sind;““

Begründung:

Die Ergänzung des § 12 Abs. 2 Nr. 1 UStG führt zur Anwendung eines einheitlichen Steuersatzes bei Lieferung von Kombiartikeln. Kombiartikel sind Gegenstände, die zur einheitlichen Abgabe bestimmt sind und zu einem Gesamtpreis angeboten werden. Nach zolltariflichen Grundsätzen handelt es

sich um „zusammengesetzte Waren“, um „Warenzusammenstellungen in Aufmachung für den Einzelverkauf“ und um lose zusammengestellte Waren.

Der Handel bietet immer häufiger Kombiartikel an, bei denen der eine Gegenstand – im Fall des Einzelverkaufs – dem ermäßigten Umsatzsteuersatz und der andere dem allgemeinen Umsatzsteuersatz unterliegt (z.B. Zeitschrift mit elektronischem Datenträger, Süßigkeit mit kleiner Plastikfigur, Lieferung von zur Mitnahme vorgesehenen Speisen mit Erfrischungsgetränken). Bei derartigen Kombiartikeln ist eine Ermittlung der zutreffenden Umsatzsteuer mit erheblichen praktischen Schwierigkeiten verbunden.

Die Ergänzung des § 12 Abs. 2 Nr. 1 UStG bewirkt, dass auf die vorgenannten Kombiartikel der Regelsteuersatz anzuwenden ist, sobald ein Gegenstand enthalten ist, der nicht in der Anlage 2 zu § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 UStG aufgeführt ist. Dies ermöglicht eine einfache Ermittlung der zutreffenden Steuer und beseitigt Rechtsunsicherheiten sowie Wettbewerbsverzerrungen in diesem Bereich.

Nach dem derzeit geltenden § 12 Abs. 2 Nr. 1 UStG unterliegen die Lieferungen, die Einfuhr und der innergemeinschaftliche Erwerb von in der Anlage zu § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 UStG aufgeführten Gegenständen dem ermäßigten Umsatzsteuersatz. Umsätze von Gegenständen, die nicht in der Anlage des UStG aufgeführt sind, unterliegen dem allgemeinen Steuersatz. Für die Bestimmung des Umsatzsteuersatzes ist bei Kombiartikeln - wie bei Einzelartikeln auch - die Einreihung in den Zolltarif maßgeblich. Bei einer Einreihung in den Zolltarif als „zusammengesetzte Waren“ (z.B. Überraschung-Ei – Kleinspielzeug in hohlem Schokoladen-Ei) oder „Warenzusammenstellung in Aufmachung für den Einzelverkauf“ (z.B. Bilderbuch mit Spielzeug) ist festzustellen, welcher Bestandteil des Kombiartikels charakterbestimmend für die Gesamtware ist. Nach dem charakterbestimmenden Bestandteil richtet sich dann der Umsatzsteuersatz. Die Warenzusammenstellung „Bilderbuch mit Spielzeug“ beispielsweise unterliegt danach insgesamt dem allgemeinen Umsatzsteuersatz, wenn das Spielzeug charakterbestimmend ist. Die Feststellung, welcher Bestandteil charakterbestimmend ist, ist allerdings in vielen Fällen problematisch.

Weitere Schwierigkeiten ergeben sich bei Zusammenstellungen, bei denen es sich weder um „zusammengesetzte Waren“ noch um „Warenzusammenstellungen in Aufmachung für den Einzelverkauf“ im Sinne des Zolltarifs handelt (lose zusammengestellte Waren, z.B. Kuscheltier mit Süßigkeit). In diesen Fällen ist nach derzeitiger Rechtslage eine getrennte Einreihung in den Zolltarif vorzunehmen mit der Folge, dass die einzelnen Bestandteile unterschiedlichen Steuersätzen unterliegen können. In diesem Fall ergeben sich kaum lösbare praktische Probleme. Ausgehend von einem einheitlichen Kaufpreis muss die Bemessungsgrundlage für die Bestandteile ermittelt werden, die dem ermäßigten und die dem allgemeinen Steuersatz unterliegen. Die jeweilige Bemessungsgrundlage kann allenfalls geschätzt werden. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass viele Kombiartikel verschiedenster Art nur sehr kurzfristig angeboten werden und somit einer nachträglichen Überprüfung zeitliche Grenzen gesetzt sind.

Bei der Beurteilung, ob ein Kombiartikel vorliegt, bleiben auch nach der neuen

gesetzlichen Regelung nach allgemeinen Grundsätzen Nebenleistungen- insbesondere übliche Verpackungen - unberücksichtigt. Somit führen z.B. eine dekorative Pappschachtel (nicht in der Anlage 2 des UStG aufgeführt, also grundsätzlich mit dem allgemeinen Steuersatz zu besteuern) als Verkaufsverpackung für eine Tafel Schokolade (in der Anlage 2 des UStG aufgeführt, also mit dem ermäßigten Steuersatz zu besteuern) oder das einfache Glas, in dem Senf verkauft wird, nicht dazu, dass dieser Umsatz insgesamt dem allgemeinen Steuersatz zu unterwerfen ist.

Fz 21. Zu Artikel 4 Nr. 11 Buchst. a (§ 13 Abs. 1 Nr. 3 UStG)

In Artikel 4 Nr. 11 Buchst. a ist Nummer 3 wie folgt zu fassen:

„3. im Fall des § 14c Abs. 1 in dem Zeitpunkt, in dem die Steuer für die Lieferung oder sonstige Leistung nach Nummer 1 Buchstabe a oder Buchstabe b Satz 1 entsteht, spätestens jedoch im Zeitpunkt der Ausgabe der Rechnung;“

Begründung:

§ 13 Abs. 1 Nr. 3 UStG regelt – wie schon bisher – den Zeitpunkt der Entstehung einer überhöht ausgewiesenen Steuer nach § 14c Abs. 1 des Gesetzes (bisher: § 14 Abs. 2 UStG). Das UStG stellt dabei auf den Zeitpunkt ab, „in dem die Steuer für die Lieferung oder sonstige Leistung nach Nummer 1 Buchst. a oder Buchst. b Satz 1 entsteht“.

Schon immer war dabei offenbar an den Fall der überhöht ausgewiesenen Steuer gedacht, der daraus resultiert, dass die Steuer statt nach dem (korrekten) ermäßigten Umsatzsteuersatz nach dem (überhöhten) Regelsteuersatz berechnet und offen ausgewiesen wurde.

Durch den Wortlaut des § 13 Abs. 1 Nr. 3 UStG bisher und auch künftig nicht erfasst sind die in der Praxis viel häufigeren Fälle des überhöhten Steuerausweises bei Berechnung von Umsatzsteuer für nicht steuerbare oder steuerfreie Umsätze.

Beispiel:

Ein Unternehmer weist für eine am 30.06.2003 getätigte nicht steuerbare Geschäftsveräußerung (oder eine getätigte Ausfuhrlieferung ...) mit Abrechnung vom 04.07.2003 Umsatzsteuer offen aus. Zwar liegt ein Fall des § 14 Abs. 2 UStG (künftig: § 14c Abs. 1 UStG) vor. Jedoch entsteht die offen ausgewiesene Umsatzsteuer nach dem Wortlaut des § 13 Abs. 1 Nr. 3 UStG zu keinem Zeitpunkt, da insofern keine Steuer nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a oder Buchst. b Satz 1 UStG entsteht. Zutreffender wäre für solche Fälle die Anknüpfung des Entstehenszeitpunktes an die Ausgabe der unrichtigen Rechnung wie in § 13 Abs. 1 Nr. 4 UStG für die Fälle des § 14 Abs. 3 UStG (künftig: § 14c Abs. 2 UStG).

Ergebnis wäre, dass in dem oben beschriebenen Beispielsfall die anlässlich der nicht steuerbaren Geschäftsveräußerung offen ausgewiesene Steuer am 04.07.2003 entstehen würde.

Fz 22. Zu Artikel 4 Nr. 12a - neu - (13b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 - neu -, Abs. 2 UStG)

In Artikel 4 ist nach Nummer 12 folgende Nummer 12a einzufügen:

„12a. § 13b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach Nummer 3 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. Werklieferungen und sonstige Leistungen zur Herstellung und Erweiterung eines Gebäudes mit Ausnahme von Planungs- und Überwachungsleistungen. Nr. 1 bleibt hiervon unberührt.“

- b) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 4 gelten die Sätze 1 und 2 sowie Absatz 1 Satz 1 1. Halbsatz nur, wenn der Leistungsempfänger für von anderen Unternehmern bezogene Leistungen Vorsteuerbeträge unter den Voraussetzungen von § 15 abziehen kann. Für land- und forstwirtschaftliche Betriebe gilt dies nur, wenn eine Erklärung nach § 24 Abs. 4 Satz 1 abgegeben wurde. Der Leistungsempfänger hat seine Vorsteuerabzugsberechtigung dem leistenden Unternehmer zu bestätigen. Bestätigt er dies zu Unrecht, schuldet er die Steuer gleichwohl. Ist es zweifelhaft, ob die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 erfüllt sind, bleibt es bei der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers.““

Begründung

Durch die Regelung wird der Umsatzsteuerbetrug in einem seiner Kernbereiche bekämpft. Sie ist sowohl für Unternehmer als auch für die Finanzverwaltung vorteilhaft, weil sie zudem bestehende rechtliche Unklarheiten beim Vorsteuerabzug ausräumt sowie bei leistenden und leistungsempfangenden Unternehmern zu Liquiditätsvorteilen führt.

Der Begriff der Bauleistungen wird im Interesse der Rechtsklarheit und um EU-rechtliche Maßgaben (Art. 27 der 6. EG-Richtlinie) zu erfüllen, auf das Wesentliche beschränkt.

Zu § 13b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UStG

Der sachliche Anwendungsbereich wird eng gefasst und beschränkt sich auf den Schwerpunkt des Gefährdungspotenzials in der Baubranche bei Herstellung oder Erweiterung eines Gebäudes.

Es wird daher auf den bewertungsrechtlichen Begriff des Gebäudes (§ 68 Abs. 1 Nr. 1 BewG, Abschn. 1 Abs. 2 S. 1 BewRGr) abgestellt und der umfassende und zu Abgrenzungsschwierigkeiten führende Begriff des Bauwerkes vermieden. Von der Regelung werden Betriebsvorrichtungen nicht erfasst.

Die Begriffe der Herstellung und Erweiterung ergeben sich aus § 255 Abs. 2 Satz 1 HGB und betreffen die Neuerrichtung sowie die Aufstockung, den Anbau und die Vergrößerung der nutzbaren Fläche eines Gebäudes.

Die mit der Herstellung oder Erweiterung eines Gebäudes im Zusammenhang stehenden reinen Materiallieferungen, die Planungs- und Überwachungsleistungen (insbesondere Architektenleistungen) gehören nicht zum gefährdeten Bereich und werden deshalb ausgenommen.

Im Gegensatz zu einer Ausdehnung der umgekehrten Steuerschuldnerschaft auf alle Bauleistungen im Sinne des § 48 Abs. 1 Satz 3 EStG (Bauabzugsteuer) dient die zielgerichtete Beschränkung der betroffenen Leistungen auch der Vermeidung der bei der Bauabzugsteuer aufgetretenen Anwendungsprobleme.

Zu Absatz 2 Satz 3 und 4

Von der Neuregelung werden nur Unternehmer erfasst, die bisher schon umsatzsteuerrechtliche Regelungen anzuwenden haben und deshalb mit dem Prinzip des Vorsteuerabzugs vertraut sind. Land- und forstwirtschaftliche Betriebe, die der Durchschnittssatzbesteuerung unterliegen, werden aus dem Anwendungsbereich ebenso ausgenommen wie juristische Personen des öffentlichen Rechts, wenn diese ausschließlich hoheitlich tätig werden.

Es haben somit nur diejenigen Unternehmer, bei denen ein potenzieller Vorsteuerabzug aus diesen Bauleistungen erfolgen kann, die erweiterte umgekehrte Steuerschuldnerschaft zu beachten. Nur hier kann ein Umsatzsteuerschaden dadurch entstehen, dass der Leistungsempfänger zu Recht den Vorsteuerabzug vornimmt, der Rechnungsaussteller aber die ausgewiesene Umsatzsteuer nicht an das Finanzamt abführt.

Eine Ausdehnung auf den von der Bauabzugsteuer betroffenen Kreis der Leistungsempfänger würde zu einer Überdehnung des Anwendungsbereiches führen und eine unübersehbare Anzahl nicht vorsteuerabzugsberechtigter Unternehmer in eine Umsatzsteuerschuldnerschaft drängen.

Zu Satz 5 und 6

Die Sätze sollen Unklarheiten im persönlichen Anwendungsbereich und damit der Sphäre des Leistungsempfängers ausräumen. Dieser hat dem leistenden Unternehmer deshalb zu bestätigen, dass er generell zum vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt ist.

Der Leistende wird vor einer nachträglichen Umsatzbesteuerung geschützt, wenn der Leistungsempfänger durch falsche Angaben hinsichtlich seiner Unternehmereigenschaft oder der Vorsteuerabzugsberechtigung die Anwen-

derung der umgekehrten Steuerschuldnerschaft erwirkt hat. Durch die in diesen Fällen beim Leistungsempfänger verbleibende Steuerschuldnerschaft wird die Besteuerung der Leistung sichergestellt.

Zu Satz 7

Ist es zweifelhaft, ob eine Bauleistung vorliegt, verbleibt die Steuerschuld beim Leistungsempfänger. Dadurch werden Ungewissheiten und ein unangemessener Rechercheaufwand vermieden. Zu einer mehrfachen Umsatzsteuerbelastung der Vertragspartner kann es mithin nicht kommen. Es entsteht kein neues Hinterziehungspotenzial.

Fz 23. Zu Artikel 4 Nr.12a - neu - (§ 13b Abs. 3 UStG)

In Artikel 4 ist in der neuen Nummer 12a <sup>\*)</sup> nach Buchstabe b folgender Buchstabe c anzufügen:

"c) § 13b Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn die Leistung des im Ausland ansässigen Unternehmers besteht

1. in einer Personenbeförderung, die der Beförderungseinzelbesteuerung (§ 16 Abs. 5) unterlegen hat,
2. in einer Personenbeförderung, die mit einer Kraftdroschke durchgeführt worden ist, oder
3. in einer grenzüberschreitenden Personenbeförderung mit Luftfahrzeugen.“

Begründung:

Nach derzeitiger Rechtslage schuldet bei grenzüberschreitender Beförderung von Personen im Luftverkehr der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer für den inländischen Streckenanteil, wenn die Leistung von einem im Ausland ansässigen Luftverkehrsunternehmen erbracht wird und es sich bei dem Leistungsempfänger um einen Unternehmer handelt (§ 13b Abs. 2 UStG i. V. m. § 13b Abs. 1 Nr.1 UStG).

Bereits im Entwurf des StVergAbG war eine Änderung des § 13b Abs. 3 vorgesehen. Die Änderung sah vor, die grenzüberschreitende Personenbeförderung mit Luftfahrzeugen von der Anwendung des § 13b auszunehmen. Steuerschuldner würde somit in diesen Fällen der leistende Unternehmer bleiben.

---

\*) vgl. Ziffer 22

Diese Änderung ist erforderlich zur Erleichterung des Besteuerungsverfahrens, das insoweit praktisch undurchführbar ist. Sinnvoll wäre sogar ein Inkrafttreten bereits zum 01.01.2002 (= Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 13b UStG).

Fz 24. Zu Artikel 4 Nr. 13 (§ 13c Abs. 3 - neu - UStG)

In Artikel 4 Nr. 13 ist dem § 13c folgender Absatz 3 anzufügen:

„(3) Die Absätze 1 und 2 gelten bei der Verpfändung oder der Pfändung einer Forderung entsprechend. An die Stelle des Abtretungsempfängers tritt im Fall der Verpfändung der Pfandgläubiger und im Fall der Pfändung der Vollstreckungsgläubiger.“

Begründung:

§ 13c UStG begründet unter bestimmten Voraussetzungen ein Gesamtschuldverhältnis im Sinne des § 44 AO für die Fälle, in denen ein Unternehmer Kundenforderungen abtritt. Der Abtretungsempfänger schuldet neben dem leistenden Unternehmer die in den abgetretenen Forderungen enthaltene Umsatzsteuer als Steuerschuldner.

Die Regelung dient der Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen, die dadurch entstehen, dass der abtretende Unternehmer häufig finanziell nicht mehr in der Lage ist, die von ihm geschuldete Umsatzsteuer zu entrichten, weil der Abtretungsempfänger die Forderung eingezogen hat. Die Neuregelung entspricht auch einer Empfehlung des Bundesrechnungshofes.

§ 13c UStG beruht auf Artikel 21 Abs. 3 der 6. EG-Richtlinie.

Der Entwurf ordnet die Gesamtschuldnerschaft nur an, soweit der leistende Unternehmer die Forderung abgetreten hat. Entsprechendes müsste aber gelten, soweit die Forderung gem. §§ 1273 ff, 1279 ff BGB verpfändet wird. Ähnlich wie bei der Sicherungsabtretung kann der Pfandgläubiger die Forderung bei Pfandreife einziehen und damit seine eigene Forderung gegen den Gläubiger befriedigen (§§ 1282, 1288 Abs. 2 BGB). Zwar werden Pfandrechte an Forderungen in der Praxis wegen der Pflicht zur Anzeige an den Schuldner gem. § 1280 BGB nur selten bestellt. Dennoch sollte § 13c UStG zur Vermeidung von Umgehungen auch diesen Fall mit erfassen.

Des Weiteren erscheint es sachgerecht, die Gesamtschuldnerschaft auch bei der Pfändung von Forderungen vorzusehen. Denn in der Sache macht es keinen Unterschied, ob der leistende Unternehmer eine Forderung freiwillig als Sicherheit anbietet oder ob dessen Gläubiger in eine Forderung vollstreckt: In beiden Fällen kann sich der Gläubiger aus dem Bruttobetrag der Forderung befriedigen, während der Fiskus mit dem ihm zustehenden Umsatzsteueranteil ausfällt.

Fz 25. Zu Artikel 4 Nr. 14 (§ 14 UStG)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung um Prüfung einer allgemeinen Rechnungserteilungspflicht als Beitrag zur Bekämpfung der Schwarzarbeit.

Begründung:

Gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 und 2 UStG ist es nur erforderlich, Rechnungen für Leistungen an einen anderen Unternehmer oder an eine juristische Person auszustellen. Einem Unternehmer, der eine Lieferung oder eine sonstige Leistung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG ausführt, sollte die generelle Verpflichtung auferlegt werden, eine Rechnung auszustellen. Dies wäre nach der Neufassung der Rechnungsregeln der 6. EG-Richtlinie zulässig (Art. 22 Abs. 3 Buchst. a Unterabsatz 2). Eine solche erweiterte Rechnungserteilungspflicht würde im Bereich der Schwarzarbeit bzw. bei sog. Ohne-Rechnung-Geschäften die Frage des leistenden Unternehmers an den nichtunternehmerischen Leistungsempfänger, ob er eine Rechnung benötigt, rechtlich unzulässig machen und mithin die Hemmschwelle zur Hinterziehung von Umsatzsteuer und Ertragsteuer für den Umsatz heraufsetzen. Der Unternehmer würde nämlich dann mit der Frage, ob eine Rechnung benötigt wird, dem Empfänger gegenüber einen Rechtsverstoß offenbaren, was bisher nicht der Fall ist.

Um Unternehmer mit dieser Verpflichtung und die Verwaltung mit der entsprechenden Kontrolle nicht zu überlasten, müsste eine solche erweiterte Rechnungserteilungspflicht flankiert werden von einer Ausnahme für kleinere Rechnungsbeträge (hier bietet sich die Grenze des § 33 UStDV an) und ggf. mit reduzierten Anforderungen an den Inhalt der Rechnung an Nichtunternehmer.

Fz 26. Zu Artikel 4 Nr. 14 (§ 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 UStG)

In Artikel 4 Nr. 14 ist § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 wie folgt zu fassen:

„2. die dem leistenden Unternehmer vom Finanzamt erteilte Steuernummer oder die ihm vom Bundesamt für Finanzen erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer,“

Begründung:

Die in § 14 Absatz 4 Nr. 2 UStG – wie schon seit dem 1.7.2002 - vorgesehene Verpflichtung zur Angabe der Steuernummer in der Rechnung des leistenden Unternehmers ist zwar geeignet, die Überprüfung von Lieferketten zu erleichtern und zu beschleunigen und stellt somit eine Maßnahme zur Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs dar. Den gleichen Zweck erfüllt auch die Angabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, die aber im Einzelfall

das effektivere Mittel sein kann, weil diese Nummer bundeseinheitlich vergeben wird und zentral beim Bundesamt für Finanzen abgefragt werden kann. Die Ermittlung des Rechnungsausstellers durch die Finanzämter über eine abgegebene Steuernummer kann dagegen aufwändiger sein, weil diese nicht einheitlich vergeben wird und u.U. das vergebende Bundesland nicht erkennen lässt.

Eine alternative Zulassung der Angabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer würde außerdem den Umstand mildern, dass jeder Fehler bei den Rechnungsangaben künftig nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 2 UStG (vgl. Art. 4 Nr. 18) das Recht des Rechnungsempfängers zum Abzug der ausgewiesenen Umsatzsteuer als Vorsteuer ausschließt. Dies ist bei der Angabe der Steuernummer, die der Rechnungsempfänger nicht auf ihre Richtigkeit überprüfen kann, ein hohes Risiko.

Die vorgesehene Ergänzung wäre EU-rechtlich zulässig (Art. 22 Abs. 3 Buchst. b der 6. EG-Richtlinie).

Fz 27. Zu Artikel 4 Nr. 17 (14c Abs. 1 Satz 3 UStG)

In Artikel 4 Nr. 17 sind in § 14c Abs.1 Satz 3 nach der Angabe "§ 9" die Wörter "und in den Fällen des § 1 Abs. 1a" einzufügen.

Begründung:

Mit Ausnahme der Rückgängigmachung des Verzichts auf die Steuerbefreiung nach § 9 UStG sieht § 14c Abs. 1 UStG-E eine Berichtigung des Steuerbetrages gegenüber dem Leistungsempfänger auch ohne Beseitigung der Gefährdung des Steueraufkommens vor.

Im Hinblick auf die BFH-Entscheidung vom 22.03.2001 – V R 11/98 (BFH/NV 2001 S. 1088) sollte die Anwendung des § 14c Abs. 2 Satz 3 bis 5 UStG-E (sog. Ausfallhaftung) auf weitere wichtige Fallgruppen des § 14c Abs. 1 UStG-E ausgedehnt und § 14c Abs. 1 Satz 3 UStG-E ergänzt werden.

Notwendig ist insbesondere die Anwendung auf Fälle der Geschäftsveräußerung nach § 1 Abs. 1a UStG, bei denen irrtümlich oder bewusst von der Steuerbarkeit ausgegangen wurde mit der Folge, dass eine Rechnung mit gesondertem Steuerausweis in beträchtlicher Höhe erteilt wurde, die der Leistungs-/Rechnungsempfänger zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs verwenden konnte. Dies betrifft insbesondere Grundstückslieferungen als Geschäftsveräußerung oder Teilgeschäftsveräußerung. Das Risiko ist hier groß, dass eine Vorsteuererstattung erfolgt, deren Rückgängigmachung nicht mehr realisiert werden kann. Auch in diesen Fällen sollte die Berichtigung des Steuerbetrages nur möglich sein, wenn die Gefährdung des Steueraufkommens beseitigt und die Berichtigung des Steuerbetrages beim Finanzamt gesondert schriftlich beantragt wurde.

Wi 28. Zu Artikel 4 Nr. 18 Buchst. a Doppelbuchst. aa (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG)

In Artikel 4 Nr. 18 Buchst. a Doppelbuchst. aa sind in § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 die Wörter „und die Rechnungsangaben vollständig und richtig sind“ zu streichen.

Begründung:

Der Gesetzentwurf sieht für die Unternehmen eine erhebliche Verschärfung vor, indem als Voraussetzung für den Vorsteuerabzug die Vollständigkeit und Richtigkeit aller Angaben in der Rechnung verlangt wird.

Für den vorsteuerabzugsberechtigten Empfänger einer Rechnung ist es aber kaum nachvollziehbar, ob der Rechnungsaussteller beispielsweise seine richtige Steuernummer oder eine richtige fortlaufende Nummer angegeben hat. Will der Rechnungsempfänger dem Vorsteuerausfallrisiko entgehen, muss er Nachforschungen - etwa über die Finanzämter - anstellen. Dadurch können sich zum einen Zahlungen verzögern, was vor allem bei mittelständischen Unternehmen ein höheres Liquiditätsrisiko bedeuten würde. Zum anderen führt die Regelung zu erheblichem Verwaltungsmehraufwand bei Unternehmen und Behörden und widerspricht den Bemühungen auf Bundes- und Landesebene, Bürokratie abzubauen.

Fz 29. Zu Artikel 4 Nr. 19 Buchst. c - neu - (§ 15a Abs. 6b - neu - UStG)

Artikel 5 Nr. 7 - neu - (§ 44 Abs. 1 UStDV)

a) In Artikel 4 Nr. 19 ist nach Buchstabe b folgender Buchstabe c anzufügen:

„c) Nach Absatz 6a wird folgender Absatz 6b angefügt:

"(6b) Ändern sich die für den ursprünglichen Vorsteuerabzug maßgebenden Verhältnisse für Lieferungen oder sonstige Leistungen, die von anderen Unternehmern für das Unternehmen des Unternehmers ausgeführt worden sind und die nicht unter die Absätze 1 bis 6 fallen, ist ein Ausgleich der abgezogenen Vorsteuerbeträge vorzunehmen. Bei einer Geschäftsveräußerung (§ 1 Abs. 1a) hat der Erwerber den Ausgleich der vom Veräußerer abgezogenen Vorsteuerbeträge vorzunehmen."“

b) In Artikel 5 ist nach Nummer 6 folgende Nummer 7 anzufügen:

„7. § 44 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

"(1)Eine Berichtigung des Vorsteuerabzugs nach § 15a des Gesetzes

entfällt, wenn die auf die Lieferung oder sonstige Leistung für das Unternehmen des Unternehmers entfallende Vorsteuer 250 Euro nicht übersteigt."“

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Bisher ist § 15a UStG auf eine Umsetzung des Art. 20 Abs. 2 der 6. EG-Richtlinie beschränkt. Damit erfasst § 15a UStG in der bisherigen Fassung nur Wirtschaftsgüter, die nicht nur einmalig vom Unternehmer zur Ausführung von Umsätzen verwendet werden. Das sind insbesondere die Wirtschaftsgüter, die einkommensteuerrechtlich Anlagevermögen darstellen oder - sofern sie nicht zu einem Betriebsvermögen gehören - als entsprechende Wirtschaftsgüter anzusehen sind. § 15a Abs. 3 UStG schließt die nachträglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die bei diesen Wirtschaftsgütern anfallen, ein. Aufwendungen, die nach den einkommensteuerrechtlichen Vorschriften zum Erhaltungsaufwand gehören, bleiben dagegen nach der bisherigen Gesetzeslage auch dann unberücksichtigt, wenn sich die jeweiligen Erhaltungsmaßnahmen über das betreffende Kalenderjahr hinaus dauerhaft auswirken.

Die neue Sicht zum Vorsteuerabzug (der Sofortentscheidung des Unternehmers zur beabsichtigten Verwendung der bezogenen Leistungen) erfordert zusätzliche Berichtigungsmöglichkeiten, um Steuerausfälle zu vermeiden. Neu erfasst werden Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Vorsteuerabzug, die spätestens mit der erstmaligen Verwendung eintreten. Die Erweiterung ist EG-rechtlich zulässig.

Die zusätzlichen Berichtigungsmöglichkeiten erfassen insbesondere Wirtschaftsgüter, die nur einmalig zur Ausführung von Umsätzen verwendet werden (Gegenstände des Umlaufvermögens, z.B. zum Weiterverkauf bestimmte Gegenstände) und andere Leistungen (z.B. Erhaltungsaufwand, vgl. dazu BFH-Urteil vom 25. April 2002 - V R 58/00, Bundessteuerblatt 2003 Teil II Seite 435).

*Beispiel 1:*

A kauft im Jahr 01 Verbrauchsmaterial und beabsichtigt, dieses für die Ausführung seiner steuerpflichtigen Umsätze einzusetzen. Tatsächlich verwendet er das Verbrauchsmaterial im Jahr 02 für den Vorsteuerabzug ausschließende Umsätze.

A erhält entsprechend seiner Verwendungsabsicht im Jahr 01 den Vorsteuerabzug; eine Korrektur findet nach dem jetzigen Wortlaut des § 15a UStG nicht statt.

Nach den bisherigen (überholten) Grundsätzen zum Vorsteuerabzug war der Vorsteuerabzug ausgeschlossen, da die erstmalige Verwendung des Verbrauchsmaterials entscheidend war.

Um das steuerliche Ergebnis wiederherzustellen, wird die EG-rechtlich zulässige Berichtigung des Vorsteuerabzugs eingeführt.

*Beispiel 2:*

A ist Eigentümer eines bisher umsatzsteuerpflichtig vermieteten Gebäudes. Nach Auszug der Mieter führt A im Jahr 01 Renovierungsarbeiten durch. Die Renovierungsarbeiten sind keine nachträglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten. A beabsichtigt, das Gebäude nach Abschluss der Renovierungsarbeiten wieder umsatzsteuerpflichtig zu vermieten. Tatsächlich vermietet er das Gebäude im Jahr 02 umsatzsteuerfrei ohne Vorsteuerabzugsberechtigung.

A erhält entsprechend seiner Verwendungsabsicht den Vorsteuerabzug; eine Korrektur findet nach dem jetzigen Wortlaut des § 15a UStG nicht statt.

Nach den bisherigen (überholten) Grundsätzen zum Vorsteuerabzug war der Vorsteuerabzug ausgeschlossen, da die erstmalige Verwendung des renovierten Gebäudes entscheidend war.

Um das steuerliche Ergebnis wiederherzustellen, wird die EG-rechtlich zulässige Berichtigung des Vorsteuerabzugs eingeführt.

Die Erweiterung lässt die bisherigen Fälle der Vorsteuerberichtigung (Wirtschaftsgüter, die einkommensteuerrechtlich Anlagevermögen darstellen, und dazugehörige nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten) unberührt. In diesen Fällen werden Änderungen vom Zeitpunkt des Leistungsbezugs bis zum Zeitpunkt der erstmaligen Verwendung nicht über § 15a UStG, sondern bei der Ermittlung des ursprünglichen Vorsteuerabzugsvolumens berücksichtigt.

In den Fällen der Geschäftsveräußerung (§ 1 Abs. 1a UStG) gelten die vorstehenden Überlegungen entsprechend.

Zu Buchstabe b:

§ 44 Abs. 1 UStDV ist an die erweiterte Berichtigungsmöglichkeit nach § 15a Abs. 6b (neu) UStG anzupassen. Neben Vorsteuern für angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgüter, die für das Unternehmen bestimmt sind, sind auch Vorsteuern für andere Leistungen (z.B. Erhaltungsmaßnahmen) berichtigungsfähig. Die eine Vorsteuerberichtigung ausschließende Bagatellgrenze von 250 Euro für jedes Wirtschaftsgut und für jeden Bezug einer sonstigen Leistung dient der Entlastung von Wirtschaft und Verwaltung von Fällen von untergeordneter Bedeutung.

Fz 30. Zu Artikel 4 Nr. 21 Buchst. 0a - neu -, Nr. 33 Buchst. e - neu - (§ 18 Abs. 1, § 27 Abs. 8 - neu - UStG)

Artikel 4 ist wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 21 ist vor Buchstabe a folgender Buchstabe 0a einzufügen:

"0a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Unternehmer hat bis zum 10. Tag nach Ablauf jedes Voranmeldungszeitraums eine Voranmeldung auf elektronischem Wege nach Maßgabe der Verordnung über die elektronische Übermittlung von Steuererklärungen und sonstiger für das Besteuerungsverfahren erforderlicher Daten abzugeben, in der er die Steuer für den Voranmeldungszeitraum (Vorauszahlung) selbst zu berechnen hat; das Finanzamt kann auf Antrag eine Übermittlung nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck zulassen, wenn eine elektronische Übermittlung eine unbillige Härte mit sich bringen würde.“

b) In Nummer 33 ist nach Buchstabe d folgender Buchstabe e anzufügen:

„e) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:

"(8) § 18 Abs. 1 in der Fassung des Gesetzes vom ..... (BGBl. I [Einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes*]) ist erstmals auf Steuererklärungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2004 beim Finanzamt einzureichen sind.“

Begründung:

Ebenso wie Lohnsteueranmeldungen sind ab dem Jahr 2005 grundsätzlich auch Umsatzsteueranmeldungen elektronisch an das Finanzamt zu übermitteln. Zur Vermeidung von unbilligen Härten kann das Finanzamt auch hier auf Antrag gestatten, dass die Erklärung in herkömmlicher Form übermittelt wird; dies wird insbesondere dann der Fall sein, wenn der Steuerpflichtige nicht über die technischen Voraussetzungen verfügt, die für die Übermittlung nach der Steuer-Datenübermittlungsverordnung eingehalten werden müssen. Mit dem Verweis auf die Steuer-Datenübermittlungsverordnung wird sichergestellt, dass die elektronisch übermittelten Daten dem Standard entsprechen, die mit dem Projekt ELSTER vorgegeben werden.

Fz 31. Zu Artikel 4 Nr. 30 (§ 25 d Abs. 1 Satz 1 UStG)

In Artikel 4 Nr. 30 sind in § 25d Abs. 1 Satz 1 die Wörter "Eingangsumsatz davon Kenntnis hatte" durch die Wörter "vermeintlichen Eingangsumsatz davon Kenntnis oder grob fahrlässig keine Kenntnis hatte" zu ersetzen.

Begründung

Die Haftungsnorm wurde mit Wirkung ab dem 1.1.2002 durch das Steuerverkürzungsbekämpfungsgesetz in das Umsatzsteuergesetz aufgenommen und sollte ein Instrument zur Bekämpfung der sogenannten Umsatzsteuerkarussellbetrugsfälle darstellen.

Nach den bundesweiten Erfahrungen der Finanzverwaltung und den sich damit deckenden Feststellungen des Bundesrechnungshofs (Bericht vom 3. September 2003 zu Steuerausfällen bei der Umsatzsteuer durch Steuerbetrug und Steuervermeidung, Vorschläge an den Gesetzgeber) ist bisher kein Fall bekannt geworden, in dem eine wirksame Haftungsinanspruchnahme nach § 25d UStG gelungen ist. Die Vorschrift läuft in ihrer jetzigen Fassung ins Leere. Sie ist praxisuntauglich, weil sie Tatbestandsmerkmale voraussetzt, die nicht oder nur äußerst bedingt nachweisbar sind. So ist der Nachweis der positiven Kenntnis über den vorangegangenen Umsatzsteuerbetrug praktisch nicht zu erbringen.

Der Änderungsvorschlag greift die Forderung des Bundesrechnungshofs in dem v.b. Bericht und seine Empfehlung im seinerzeitigen Gesetzgebungsverfahren zum Steuerverkürzungsbekämpfungsgesetz auf, auch die grob fahrlässige Unkenntnis des Unternehmers über die Einbindung in ein Umsatzsteuerkarussell als Haftungsauslöser zuzulassen. Grob fahrlässig handelt der Unternehmer, wenn er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in besonders hohem Maße außer acht lässt.

Da darüber hinaus in Umsatzsteuerkarussellfällen keine Verfügungsmacht über einen Liefergegenstand verschafft wird, wird auf fingierte („vermeintliche“) Eingangsumsätze abgestellt.

In anderen Mitgliedstaaten der EU (Niederlande und Großbritannien) sind vergleichbare Haftungsnormen üblich und überdies mit einer Beweislastumkehr noch schärfer ausgestaltet. Nur durch die vorgesehene Angleichung von § 25d UStG kann Deutschland bei der Bekämpfung von Umsatzsteuer-Karussellen mithalten.

Fz 32. Zu Artikel 4 Nr. 33 Buchst. d (§ 27 Abs. 8 - neu - UStG)

In Artikel 4 Nr. 33 ist Buchstabe d wie folgt zu fassen:

„d) Nach Absatz 6 werden die folgenden Absätze 7 und 8 angefügt:

"(7) ... (wie Regierungsentwurf)

(8) § 15a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 in der Fassung des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3794) ist auch für Zeiträume vor dem 1. Januar 2002 anzuwenden, wenn der Unternehmer den Vorsteuerabzug im Zeitpunkt des Leistungsbezuges aufgrund der von ihm erklärten Verwendungsabsicht in Anspruch genommen hat und die Nutzung ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Verwendung mit den für den Vorsteuerabzug maßgebenden Verhältnissen nicht übereinstimmt.“

Begründung:

Das Recht auf Vorsteuerabzug des Unternehmers entsteht bereits im Zeitpunkt des Leistungsbezuges. Als Folge dieser EG-richtlinienkonformen Auslegung des § 15 UStG ist § 15a UStG durch das Steueränderungsgesetz 2001 mit Wirkung ab dem 1. Januar 2002 angepasst worden.

Die neue Sicht zum Vorsteuerabzug (der Sofortentscheidung des Unternehmers zur beabsichtigten Verwendung der bezogenen Leistungen) ist nach Abstimmung der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder ab dem Kalenderjahr 2002 anzuwenden (BMF-Schreiben vom 24. April 2003, Bundessteuerblatt 2003 Teil I Seite 313).

Wird für einen Zeitraum vor dem 1. Januar 2002 der Vorsteuerabzug unter Berufung auf die neuen Grundsätze geltend gemacht, ist nach Auffassung der Finanzverwaltung § 15a UStG in der Fassung des Steueränderungsgesetzes 2001 für Zeiträume vor dem 1. Januar 2002 nach Treu und Glauben sinngemäß anzuwenden.

Nach dem BFH-Beschluss vom 27. Februar 2003 - V B 166/02 ist zu erwarten, dass der BFH die Auffassung der Verwaltung zur rückwirkenden Anwendung des § 15a UStG in der Fassung des Steueränderungsgesetzes 2001 nicht teilen wird. Es wird daher zu erheblichen Steuerausfällen für die Kalenderjahre bis 2001 einschließlich kommen, wenn die erklärte ursprüngliche Verwendungsabsicht nicht der späteren tatsächlichen Verwendung des Wirtschaftsguts entspricht.

Mit der gesetzlichen Rückwirkung auf Zeiträume vor 2002 sollen die zu befürchtenden Steuerausfälle verhindert werden.

Fz 33. Zu Artikel 4 (UStG)  
Artikel 5 (UStDV)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, mit geeigneten Maßnahmen sicherzustellen, dass den von den neuen Rechnungsvorschriften betroffenen Unternehmern angemessene Fristen zum Übergang auf die Neuregelungen eingeräumt werden.

Begründung:

Die sog. Rechnungsrichtlinie (2001/115/EG) ist spätestens zum 1.1.2004 in nationales Recht umzusetzen. Die vorgesehenen Änderungen des Umsatzsteuergesetzes bezüglich der geforderten Rechnungsangaben sind aber erheblich und erfordern z.B. im Hinblick auf die fortlaufende Rechnungsnummer einen angemessenen Vorlauf für die Wirtschaft zur Umstellung, der angesichts der Kurzfristigkeit des Gesetzgebungsverfahrens vorliegend nicht gewährleistet ist. Hier ist im Verwaltungswege ein Ausgleich zu schaffen.

Fz 34. Zu Artikel 5 Nr. 4 (§ 33 UStDV)

In Artikel 5 Nr. 4 sind in § 33 die Nummer 2 zu streichen und die Nummer 5 wie folgt zu fassen:

"5. das Entgelt und den darauf entfallenden Steuerbetrag für die Lieferung oder sonstige Leistung in einer Summe sowie den anzuwendenden Steuersatz."

Begründung:

Entsprechend der geltenden Rechtslage sollte in § 33 für Rechnungen über Kleinbeträge die Angabe der Steuernummer (§ 33 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzentwurfs) nicht vorgesehen werden. Die Angabe der Steuernummer auf Rechnungen dient der besseren Kontrolle darüber, ob der leistende Unternehmer die Umsatzsteuer an das Finanzamt abgeführt hat. Die Überprüfung dieses Umstandes durch das für den Leistungsempfänger zuständige Finanzamt ist mit erheblichem Verwaltungsaufwand verbunden und daher nur dann gerechtfertigt, wenn es sich um höhere Rechnungsbeträge handelt. Es ist nicht sinnvoll, die Finanzämter durch übersteigerte Anforderungen an den Inhalt von Kleinbetragsrechnungen mit Arbeit zu belasten, die nicht im Verhältnis zu dem dadurch zu erzielenden Mehrergebnis steht. Der vorgesehene § 33 Satz 1 Nr. 2 sollte daher entfallen.

Aus den genannten Gründen sollte auch nicht die Angabe eines Hinweises auf eine Steuerbefreiung (§ 33 Satz 1 Nr. 5 des Gesetzentwurfs) gefordert werden, zumal daraus ohnehin keine Konsequenzen für einen etwaigen Vorsteuerabzug gezogen werden könnten. Der vorgesehene § 33 Satz 1 Nr. 5 sollte daher entsprechend gefasst werden.

Fz 35. Zu Artikel 7 (AO)

Der Bundesrat begrüßt das Ziel des Gesetzesvorhabens, das Besteuerungsverfahren für Bürger und Verwaltung zu vereinfachen, - u.a. durch verstärkten Einsatz der elektronischen Medien - zu entbürokratisieren und insgesamt effektiver zu machen.

Der Bundesrat hält es zur Umsetzung dieser Ziele für nötig, das noch im Referentenentwurf des Gesetzes vorgesehene einheitliche Ordnungsmerkmal (§139a ff. AO) zu verwirklichen.

Das einheitliche Ordnungsmerkmal ist für einen gleichmäßigen, effektiven und bürokratiearmen Gesetzesvollzug im föderalen System unerlässlich. Nur über die eindeutige Identifizierung des Steuerpflichtigen durch das einheitliche Ordnungsmerkmal werden die Finanzverwaltungen in die Lage versetzt, den Gesetzesvollzug wirksam zu verbessern und damit den Forderungen nachzukommen, die insbesondere auch das Bundesverfassungsgericht und die Rechnungshöfe des Bundes und der Länder seit längerer Zeit erheben. Mit Einführung des einheitlichen Ordnungsmerkmals folgt Deutschland dem im internationalen Vergleich üblichen Standard.

Fz 36. Zu Artikel 9a - neu - (§§ 13a, 19a ErbStG)

Nach Artikel 9 ist folgender Artikel 9a einzufügen:

**"Artikel 9a**

**Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes**

Das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1997 (BGBl. I S. 378), zuletzt geändert

durch das Dritte Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften vom 21. August 2002 (BGBl I S. 3322), wird wie folgt geändert:

1. In § 13a Abs. 5 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

“In den Fällen des Satzes 1 beginnt die Festsetzungsfrist abweichend von § 175 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung mit Ablauf des fünften Kalenderjahrs nach dem Erwerb.”

2. In § 19a Abs. 5 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

“In den Fällen des Satzes 1 beginnt die Festsetzungsfrist abweichend von § 175 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung mit Ablauf des fünften Kalenderjahrs nach dem Erwerb.”

Begründung:

Zu Nummer 1 (§ 13a)

Der Freibetrag oder Freibetragsanteil und der verminderte Wertansatz fallen mit Wirkung für die Vergangenheit weg, soweit innerhalb von fünf Jahren nach dem Zeitpunkt der Steuerentstehung gegen eine der Behaltensregelungen (§ 13a Abs. 5 ErbStG) verstoßen wird. Der Steuerbescheid ist nach § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO zu ändern. Die zuständigen Erbschaftsteuer-Finanzämter werden in der Regel erst nach Ablauf der Fünfjahresfrist Kenntnis von allen Ereignissen erlangen, die als Verstoß gegen die Behaltensregelungen zu behandeln sind. Der Beginn der Festsetzungsfrist wird deshalb entsprechend hinausgeschoben, weil die grundsätzliche Anlaufhemmung nach § 175 Abs. 1 Satz 2 AO nicht ausreicht. Damit läßt sich zugleich der Erklärungs- und Ermittlungsaufwand für Steuerzahler und Verwaltung verringern.

Zu Nummer 2 (§ 19a)

Der Entlastungsbetrag fällt mit Wirkung für die Vergangenheit weg, soweit innerhalb von fünf Jahren nach dem Zeitpunkt der Steuerentstehung gegen eine der Behaltensregelungen (§ 19a Abs. 5 ErbStG) verstoßen wird. Der Steuerbescheid ist nach § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO zu ändern. Die zuständigen Erbschaftsteuer-Finanzämter werden in der Regel erst nach Ablauf der Fünfjahresfrist Kenntnis von allen Ereignissen erlangen, die als Verstoß gegen die Behaltensregelungen zu behandeln sind. Der Beginn der Festsetzungsfrist wird deshalb entsprechend hinausgeschoben, weil die grundsätzliche Anlaufhemmung nach § 175 Abs. 1 Satz 2 AO nicht ausreicht. Damit läßt sich zugleich der Erklärungs- und Ermittlungsaufwand für Steuerzahler und Verwaltung verringern.

Fz 37. Zu Artikel 11a - neu - (§ 10 Abs. 5 FeuerschStG)

Nach Artikel 11 ist folgender Artikel 11a einzufügen:

**"Artikel 11a**  
**Änderung des Feuerschutzsteuergesetzes**

§ 10 Abs. 5 des Feuerschutzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1996 (BGBl I S. 18), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften vom 21. August 2002 (BGBl I S. 3322), wird aufgehoben."

Begründung:

Mit der Aufhebung des § 10 Abs. 5 wird das Gesetz aktualisiert. Die bisherigen einigungsbedingten Regelungen haben sich durch Zeitablauf erledigt.

Es handelt sich um eine zwingende Parallelregelung technischer Natur zur Änderung des Versicherungsteuergesetzes in Artikel 11 Nr. 2.

Fz 38. Zu Artikel 12 Nr. 1 (§ 2 Abs. 2 InvZulG 1999)

Artikel 12 Nr. 1 ist zu streichen.

Begründung:

Die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung ist zu streichen. Eine Änderung der Anlage 1 zum Investitionszulagengesetz sollte weiterhin im Wege einer gesetzlichen Regelung und damit auch mit Beteiligung des Bundesrates erfolgen.

Im Übrigen ist nicht nachvollziehbar, weshalb bei einer Änderung im Verordnungswege auf eine Beteiligung des Bundesrates verzichtet werden soll, wenn bei einer Änderung des Einkommensteuergesetzes (§ 7g Abs. 8) wegen der gleichen Problematik der Bundesrat zu beteiligen ist.

Wi 39. Zu Artikel 12 Nr. 2 (§ 6 Abs. 2 Satz 3 bis 5 InvZulG 1999)

In Artikel 12 Nr. 2 ist § 6 Abs. 2 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 3 sind nach dem Wort "gehören" das Wort "das" zu streichen und die Wörter „dessen vorgesehene oder erfolgte Beihilfengewährung“ einzufügen.
- b) In Satz 4 sind die Wörter „das die Anmeldevoraussetzungen“ durch die Wörter „dessen vorgesehene oder erfolgte Beihilfengewährung der Anmeldepflicht“ und das Wort "erfüllt" durch das Wort "unterliegt" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. In beiden Fällen geht es nicht um das Investitionsvorhaben selbst, sondern stets nur um die vorgesehene oder sogar erfolgte Beihilfengewährung für ein derartiges Vorhaben. Nur die Beihilfengewährung selbst erfüllt die Anmeldevoraussetzungen (alter Multisektoraler Regionalbeihilferahmen vom 16. Dezember 1997) oder unterliegt der Anmeldepflicht (neuer Multisektoraler Regionalbeihilferahmen vom 13. Februar 2002).

Wi 40. Zu Artikel 12 Nr. 2 (§ 6 Abs. 2 Satz 5 InvZulG 1999)

In Artikel 12 Nr. 2 sind in § 6 Abs. 2 Satz 5 die Wörter „ohne Zustimmung“ durch die Wörter „mit Zustimmung“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Länder müssen die Möglichkeit haben, bei einem Transfer der sich aus den von den Organen der Europäischen Gemeinschaft erlassenen Rechtsvorschriften ergebenden Einzelnotifizierungspflichten in innerstaatliches Recht mitbestimmen zu können. Die Umsetzung sollte nicht dem Bund allein überlassen bleiben, insbesondere handelt es sich bei den betroffenen Fällen regelmäßig um von den Ländern begleitete Investitionsvorhaben.

Fz 41. Zu Artikel 13 Nr. 1a - neu - (§ 31 Abs. 2 StBerG)

In Artikel 13 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

„1a. § 31 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, die den Oberfinanzdirektionen nach dem Zweiten Abschnitt des Ersten Teils zugewiesenen Aufgaben auf eine andere Landesfinanzbehörde zu übertragen."

Begründung:

Die mögliche zweistufige Organisation der Steuerverwaltung durch Abschaffung von Mittelbehörden macht es notwendig, die den Oberfinanzdirektionen zugewiesenen Aufgaben auf eine andere zuständige Landesfinanzbehörde zu übertragen. Durch die Einfügung des § 2a Finanzverwaltungsgesetz (FVG) vom 14. 12. 2001 ist den Ländern diese Übertragungsmöglichkeit eingeräumt worden. Bei dieser Gesetzesänderung wurde die Spezialregelung in § 31 Abs. 2 des Steuerberatungsgesetzes (StBerG) nicht mit berücksichtigt, die eine Übertragung der den Oberfinanzdirektionen im Zusammenhang mit der Anerkennung der Lohnsteuerhilfvereine und der Aufsicht über die Lohnsteuerhilfvereine zugewiesenen Aufgaben nur auf die für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörden zulässt. Diese Aufgaben, die auch von den Finanzämtern wahrgenommen werden können, sind überwiegend mit technischem und organisatorischem Aufwand verbunden. Mit der Änderung soll § 31 Abs. 2 StBerG an die Regelung des § 2a Abs. 2 Satz 3 FVG angepasst werden und die Aufgabenübertragung auf andere zuständige Landesfinanzbehörden (Finanzämter) ermöglicht werden.

B

42. **Der Ausschuss für Frauen und Jugend und  
der Ausschuss für Kulturfragen**

empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.